

# **BVGer E-6232/2014 vom 20. August 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6232\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6232_2014)

FR: TAF E-6232/2014 du 20 août 2015

IT: TAF E-6232/2014 del 20 agosto 2015

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe der Beschwerdeführerin genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.3**

Der Zeitpunkt der Eröffnung des angefochtenen Einspracheentscheides steht in Ermangelung einer Empfangsbestätigung nicht fest. Immerhin ergibt sich aus den Akten, dass der Ausgang der Verfügung von der Botschaft am 2. September 2014 erfolgte und sie vermutlich am 16. September 2014 eröffnet wurde (vgl. Beschwerdeeingabe vom 9. Oktober 2014). Angesichts dessen, dass die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., Basel 2013, S. 76 Rz. 2.112), ist jedenfalls zugunsten der Beschwerdeführerin von der Rechtzeitigkeit ihrer Rechtsmitteleingabe auszugehen.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt.

### **E. 1.5**

Auf die (vermutungsweise) fristgerecht und in der Form akzeptiert eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

## **E. 2**

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

## **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

### **E. 4.1**

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3 S. 342 m.w.H.).

### **E. 4.2**

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch einer sri-lankischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Schengen- beziehungsweise humanitären Visums zugrunde. Die im AuG (SR 142.20) und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumsverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2-5 AuG).

### **E. 4.3**

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen - Raumes sind (sog. Drittstaaten), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen - Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist. Die Visumpflicht beantwortet sich gemäss Art. 4 Abs. 1 VEV nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 529/2001 (Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013). Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige für den Erhalt eines sogenannten Schengen - Visums den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen - Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1

VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [Verordnung {EG} Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, ABl. L 105 vom 13. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung {EU} Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013], vgl. auch BVGE 2009/27 E. 5 und 6).

#### **E. 4.4**

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, indem der Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestattet; im schweizerischen Recht wurde diese Möglichkeit in Art. 2 Abs. 4 und 12 Abs. 4 VEV verankert.

#### **E. 5.1**

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend das Stellen von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Da im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, bei den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen, wurde die Möglichkeit geschaffen, aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des SEM ein Einreisevisum zu erteilen (vgl. Art. 2 Abs. 4 VEV [in Kraft getreten am 1. Oktober 2012]). In der Botschaft vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes (BBl 2010 4455) zur genannten Gesetzesänderung hat der Bundesrat auf die Visumserteilung aus humanitären Gründen verschiedentlich Bezug genommen; am 28. September 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Weisung Nr. 322.126 "Visumsantrag aus humanitären Gründen" erlassen. Bei einem solchen, durch das Vorliegen einer beachtlichen unmittelbaren und ernsthaften konkreten Gefahr gerechtfertigten humanitären Visum, entfällt die in Erwägung 4.3 genannte Einreisevoraussetzung, wonach die rechtzeitige (vor Ablauf der 90-tägigen Visumsdauer) Wiederausreise aus der Schweiz zu belegen ist. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der Visumsinhaber ein Asylgesuch einreicht, sobald er sich in der Schweiz befindet. Unterlässt er dies, hat er die Schweiz nach drei Monaten wieder zu verlassen.

#### **E. 5.2**

Gemäss der Weisung Nr. 322.126 kann ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist; die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem

Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumverfahren noch restriktiver als bei den (ehemals zulässigen) Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen nur sehr zurückhaltend erteilt wurden beziehungsweise (bei den derzeit noch hängigen Verfahren) werden (vgl. zur entsprechenden Praxis BVGE 2011/10 E. 3.3). Auf diesen Umstand hatte auch der Bundesrat in der Botschaft vom 26. Mai 2010 hingewiesen (vgl. BBl 2010 S. 4468, 4490).

## **E. 6**

Die Beschwerdeführerin und (...) unterliegen als sri-lankische Staatsangehörige der Visumpflicht gemäss Art. 4 VEV bzw. der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (vgl. oben, Erwägung 4.3).

### **E. 6.1**

Im Beschwerdeverfahren wird nicht bestritten, dass die vom SEM in seinem Einspracheentscheid dargelegten Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht gegeben sind; namentlich werden keine stichhaltigen Argumente dargelegt, die die Einschätzung in Frage stellen würden, eine Wiederausreise der Beschwerdeführerin und (...) aus dem Schengen-Raum vor Ablauf der Visumsfrist wäre nicht gewährleistet. Die Beschwerdeführerin sucht vielmehr gerade um Schutz vor einer Gefährdung im Heimatland nach, die offensichtlich länger bestehe, zumal von einer entscheidenden Änderung der Situation in Sri Lanka nach dem überraschenden Regierungswechsel von Anfang des laufenden Jahres im heutigen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden kann.

### **E. 6.2**

Hingegen ficht die Beschwerdeführerin die Verweigerung der Visa aus humanitären Gründen an und bestreitet sinngemäss die vorinstanzliche Einschätzung, sie habe die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums nicht aufzuzeigen vermocht.

#### **E. 6.2.1**

Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass weder die Schweizerische Vertretung noch die Vorinstanz die Schilderungen der Beschwerdeführerin, namentlich zum (...), ihrer [Tätigkeit], den Belästigungen und Übergriffen durch die sri-lankischen Behörden, in Zweifel gezogen haben. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin sind denn auch stimmig ausgefallen, sind in sich schlüssig und fügen sich ohne weiteres in den jeweils im betreffenden Zeitraum in Sri Lanka herrschenden politischen Kontext. Sie belegt ihre Vorbringen schliesslich mit zahlreichen Beweismitteln. Das Bundesverwaltungsgericht sieht bei dieser Aktenlage keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben oder an der persönlichen Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin zu zweifeln. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seit dem (...) und ihren diesbezüglichen [Tätigkeit] diversen Drohungen und Übergriffen (insbesondere auch sexuellen) seitens diverser Akteure, darunter insbesondere sri-lankischer Sicherheitsbehörden, ausgesetzt war und ist. Gemäss Einschätzung der Schweizerischen Vertretung in Colombo ist sie der Regierung höchst unbequem und bekommt dies auch zu spüren. Auch die Vorinstanz erachtet ihr Leben darüber hinaus als äusserst schwierig, zumal als (...) Frau und noch umso mehr, als sie nebst (...).

#### **E. 6.2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf Sri Lanka Personengruppen qualifiziert, die heute trotz der verbesserten Sicherheitslage seit Beendigung des militärischen Konflikts im Mai 2009 immer noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Darunter fallen unter anderem Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, nebst anderen Kategorien aber insbesondere auch Kritiker, die sich für die Menschenrechte einsetzen oder Verstösse aufzeigen, Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sowie Personen, die solche Übergriffe bei den Behörden anzeigen (vgl. BVGE 2011/24 E. 8 S. 493 ff.).

### **E. 6.2.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt aufgrund einer Gesamtwürdigung der wesentlichen Umstände zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Unrecht den Schluss gezogen hat, die Voraussetzungen für die Erteilung humanitärer Visa an die Beschwerdeführerin und (...) seien nicht gegeben. Die tamilische Beschwerdeführerin ist den sri-lankischen Behörden bekannt als (...) H.\_\_\_\_\_, die seit Jahren [Tätigkeit], der mehrfach von den sri-lankischen Behörden in Haft genommen worden und dort massiv gefoltert worden war, und die immer wieder öffentlich auf [Tätigkeit] hinweist. Hinzu kommt ein erhöhtes Risiko als (...) Frau willkürlichen Übergriffen ausgesetzt zu sein. Erschwerend ist ferner zu erachten, dass sie aufgrund [Tätigkeit] in ihrer Bewegungsfreiheit, und damit auch der Möglichkeit, sich solchen Übergriffen - etwa durch rasches Untertauchen - zu entziehen, erheblich eingeschränkt ist. Auch wenn die regelmässigen Übergriffe nicht immer eine hohe Intensität aufweisen mögen, qualifiziert das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der besonderen Begebenheiten im vorliegenden Einzelfall die seit Jahren andauernde Bedrohungssituation der Beschwerdeführerin, die sich in nachvollziehbarer Weise auch (...) und deren Ende nicht absehbar ist, als besondere Notsituation, welche die Erteilung von Einreisevisa zu rechtfertigen vermag.

### **E. 7**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Gesuche um Erteilung humanitärer Visa zu Unrecht abgelehnt hat. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und das SEM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin und (...) humanitäre Visa zur Einreise in die Schweiz auszustellen.

### **E. 8.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten aufzuerlegen.

### **E. 8.2**

Im Weiteren ist trotz Obsiegens keine Parteientschädigung auszurichten, da davon auszugehen ist, dass der nicht vertretenen Beschwerdeführerin keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.